

Redaktioneller Teil.

(Nr. 98.)

Bekanntmachung.

Die Korrekturbogen für den in Vorbereitung befindlichen 87. Jahrgang des

Adressbuchs des Deutschen Buchhandels
für das Jahr 1925

sind in diesen Tagen durch die Post zur Versendung gekommen.

Wir bitten die Empfänger, den beigegeführten Firma-Eintrag aus dem laufenden Jahrgang in ihrem eigenen Interesse sofort nachzuprüfen, wenn erforderlich zu berichtigen und uns das Formular, auch wenn Änderungen nicht eingetreten sind, — zugleich mit der Bestellung auf die neue Ausgabe des Adressbuchs — umgehend durch die Post wieder zurückzusenden.

Firmen, die den Bogen nicht erhalten haben sollten, wollen ihn nochmals von uns verlangen.

Leipzig, im Juni 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Urheberrechtliche Fragen beim Rundfunkbetrieb.

Von Dr. Alexander Elster.

Radio-Verkehrsrecht, ein Teil des öffentlichen Rechts, ist bereits Gegenstand juristischer Behandlung geworden — vgl. z. B. Dtsche. Juristen-Ztg. vom 1. Juni 1924, S. 463 ff. —; Radio-Urheber- und Verlagsrecht ist, soweit ich sehe, noch nicht behandelt worden, verdient jedoch, wie die Schriftleitung des Börsenblatts bei mir anregte, eine alsbaldige kritische Würdigung. Diese bietet große Schwierigkeiten. Begreiflicherweise stehen hier zwei Auffassungen einander gegenüber. Die einen halten die Rundfunk-Wiedergabe für eine Abart des »Vortrags« und mithin in ebensolchen (ziemlich weiten!) Grenzen, wie es der Vortrag von Werken ist, für erlaubt; die anderen meinen, hier liege doch etwas anderes als eine neue Art des Vortrags vor und nähere sich vielmehr der rechtlich weit enger begrenzten »Vervielfältigung«.

So ist nämlich der rechtliche Kernpunkt der Frage von vornherein zu bezeichnen: Vortrag oder Vervielfältigung? Und zwar deshalb, weil § 11 Urh.G. dem Urheber die ausschließliche Befugnis gibt, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, während er nicht die ausschließliche Befugnis hat, sein Werk öffentlich vorzutragen und zu verleihen. Wenigstens für Schriftwerke gilt das, wohingegen bei Musikstücken der Urheber besser geschützt ist, weil man da den Vortrag als Aufführung kennzeichnet. Von diesen bekannten Dingen des Urheberrechts brauche ich hier nicht eingehender zu sprechen. Genug, es gibt eine sozusagen gesteigerte Vortragfreiheit, und diese führt dahin, daß auch geschützte Werke von einem anderen als dem Urheber (bzw. seinem Verleger) öffentlich vorgetragen werden dürfen.

Gehört nun der Funkvortrag zu diesem Begriff des Vortrags? Und teilt er mithin diese gesteigerten Befugnisse des Vortragenden? Oder liegt hier begrifflich und mithin rechtlich etwas anderes vor, was sich vielmehr dem Tatbestand der Vervielfältigung nähert?

Man könnte so argumentieren: Ob jemand ein geschütztes Werk im Vortragssaal vor seinen versammelten Hörern vorliest oder ob er das in den Sendeapparat spricht, durch den die Empfänger es drahtlos hören, bleibe sich ganz gleich; der einzige Unterschied sei der, daß bei dem alten üblichen Verfahren die Hörer im selben Raume (oder im Freien) beisammen sind,

der Vortragende sie sieht, während bei dem neuen Verfahren er seine verstreut wohnenden, mit Kopfapparaten versehenen oder beim Lautsprecher sitzenden Hörer nicht sehen kann. Eintrittspreise seien im einen wie im anderen Fall erhoben. Eine Vervielfältigung und deren Verbreitung liege nur dann vor, wenn ein körperliches Etwas, ein (maschinell) hergestelltes Exemplar — Buch oder Schallplatte — geschaffen sei, das ein gewisses Eigenleben und Dauerbarkeit besitze. Solche Argumentation scheint einleuchtend, gibt aber doch zu wesentlichen Bedenken Anlaß.

Mag in technischem Sinne eine Vervielfältigung nicht vorliegen, weil ja kein greifbares Stück dieser Vervielfältigung da ist, — wirtschaftlich muß der Vorgang zweifellos als Vervielfältigung gelten. Freilich, so wird man sagen, der mündliche Vortrag im Hörsaal wirkt wirtschaftlich ebenso wie eine Vervielfältigung; der Unterschied, den das Gesetz hier zwischen Vortrag und Nachdruck (Vervielfältigung) macht, sei nicht wirtschaftlich, sondern eben nur technisch zu fassen. Es darf dagegen eingewendet werden, daß jene gesteigerte Vortragfreiheit eine Konzession an das Geistesleben und einen Schutz des künstlerisch Vortragenden, also gewissermaßen Bearbeitenden bedeuten sollte und als Ausnahme streng auszulegen ist; mögen also auch für den Rundfunk ähnliche Gesichtspunkte ins Feld geführt werden, so ist doch die wirtschaftliche Gefahr hier eine ganz andere, weit größere für den Urheber.

Diese wirtschaftliche Bedeutung im Sinne der Gesetzesvorschriften muß man ins Blickfeld rücken und nicht am Buchstaben kleben, zumal wenn jene Worte des Gesetzes unmöglich sich auf Radio, Telefunken, drahtlose Vervielfältigung beziehen könnten, weil es so etwas zur Zeit des Erlasses des Gesetzes noch nicht gab. Das, was das Gesetz hat regeln wollen, läßt sich sinngemäß auch auf die neue Technik anwenden; ja es ist die Pflicht des Juristen, den grundlegenden Sinn des Gesetzes auch auf solche neuen Formen der Technik anzuwenden, und es ist eine ewige Krankheit der Juristen, daß sie neuer Gesetze zu bedürfen glauben, wenn die Worte eines Paragraphen trotz ihres klaren generellen Sinnes nicht auf einen neuartigen Tatbestand zu passen scheinen. Wer sagt uns denn, daß zum Begriff der Vervielfältigung ein greifbarer Gegenstand nötig ist — ein Exemplar, eine Schallplatte? Oder ist nicht vielleicht, selbst wenn der Sendeapparat nicht unter solche Begriffe eingereiht werden kann, der Empfangsapparat als jenes greifbare vertreibbare Etwas anzusehen, welches behufs Verbreitung der gefunkten Leistung nötig ist? Auch dieser Apparat oder seine Benutzung muß — wie ein Buch oder eine Schallplatte oder ein Theater- und Konzertbillet — gekauft werden, damit der Teilnehmer des Rundfunks zur Teilnahme berechtigt werde. Das maschinelle Moment der Vervielfältigung ist also hier — im Gegensatz zu der unmittelbaren Aufnahme von Mensch zu Mensch bei einer Vorlesung oder einem Vortrag! — durch den Empfangsapparat gegeben — in etwas anderer Art, als es beim Druck eines Buches geschieht, aber doch nicht in so grundsätzlicher abweichender Art, daß der Gedanke des § 11 Urh.G. davor Halt zu machen hätte.

Der Sinn dieses § 11 Urh.G. geht ja ganz deutlich dahin, daß ein gewerbsmäßiger Vertrieb von Geisteserzeugnissen (literarisch, musikalisch usw.) dem Urheber vorbehalten sein soll. Das Kriterium der Unterscheidung besteht also gar nicht so sehr darin, ob man von Vortrag oder Vervielfältigung zu sprechen hat, sondern darin, ob das, was hier höchstens auf der fraglichen Grenzscheide zwischen Vortrag und Vervielfältigung liegt (falls es eben nicht sinngemäß doch als Vervielfältigung anzusehen ist!), in Wettbewerb mit dem Urheber und seinem Privilegium tritt oder nicht. Dieser Gesichtspunkt des Wettbewerbs, den ich in meinem »Ge-